

RICHTLINIEN FÜR DAS VERFASSEN EINER BACHELORARBEIT IM LEHRAMTSSTUDIUM PRIMARSTUFE

Gemäß **§ 35 Z 12 und § 48 Abs 1 HG sowie § 5 Abs 1 HCV 2013** sind **Bachelorarbeiten** eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

1. Rahmenbedingungen

- a. Rechtsgrundlage bilden § 14 Prüfungsordnung der KPH Wien/Krems sowie HG 2005 und HCV 2013.
- b. Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren:
https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/formulieren_folder2012_7108.pdf?4e4zxz
- c. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
- d. Die Bachelorarbeit umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte und wird im Rahmen der LV Bachelorseminar (1,5 SWSt) im Modul prim7-01 abgefasst. Es handelt sich um ein thematisches Wahlangebot.
- e. Voraussetzungskette: Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen der Module prim 5-01 und prim 6-01 berechtigen zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.
- f. Wissenschaftliche Erhebungen an Schulen sind genehmigungspflichtig. Genaue Informationen und Vorlagen für Studierende befinden sich auf der Website unter Bachelorarbeit/Genehmigung von wissenschaftlichen Erhebungen. Die Ansuchen werden durch das jeweilige Ausbildungsinstitut an die Schulen oder genehmigende Institutionen weitergeleitet.

2. Angebot an Bachelorseminaren

- a. Thematische Schwerpunkte können hochschulstrategisch vorgegeben werden bzw. von Lehrenden eingebracht werden. Jedenfalls muss durch Abstimmung der Themen sichergestellt werden, dass alle Studienfachbereiche und Schwerpunkte angemessen vertreten sind und eine bildungspolitisch relevante Palette angeboten wird.
- b. Betreuungspersonen sind Lehrende mit einem akademischen Grad höher als Bachelor, erworben in einem ordentlichen Studium. Publikationen aus dem Bereich der Themenstellung bzw. aus dem Fachbereich sind erforderlich.
- c. Lehrende aus den verschiedenen Bereichen (ABG, FW/FD, PPS, Schwerpunkte) geben nach vorheriger Abstimmung im jeweiligen Ausbildungsinstitut für ihr Bachelorseminar Themenbereiche vor. Eine Kurzbeschreibung der Thematik wird umrissen und etwa Anfang Mai/Anfang Dezember veröffentlicht (Website, Aushang im Institut).
- d. Die Studierenden melden sich in ph-online zu den Seminaren (ab Juni/Jänner) an.
- e. Bachelorseminare können allein oder im Teamteaching angeboten werden.

3. Formale Anforderungen

- a. Gemäß § 5. Abs 2 HCV 2013 ist die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- b. Das jeweilige Thema und die Fragestellung der Bachelorarbeit werden im Bachelorseminar in Form eines Referats präsentiert.
- c. Der Umfang der Bachelorarbeit wird anhand der Anzahl der Zeichen des Hauptteils der Arbeit gemessen. Einschließlich der Leerzeichen sind das im Schnitt 70.000 Zeichen (etwa 28 Seiten ohne Abbildungen und Tabellen; max. 125.000 Zeichen/50 Seiten).
- d. Eine Formatvorlage wird im Downloadbereich der Website zur Verfügung gestellt
- e. Die Führung eines Betreuungsprotokolls wird empfohlen.

4. Kriterien

- a. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfassen ist (vgl § 14 Z 1 PO). Es soll der Nachweis der elementaren Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden erbracht werden.
- b. Ziel der Bachelorarbeit ist die problemorientierte Darstellung eines klar umgrenzten Themas unter kritischer Einbeziehung von wissenschaftlicher Literatur. Die Bachelorarbeit kann sowohl theoretisch als auch empirisch ausgerichtet sein, bedarf aber in jedem Fall einer konkreten Fragestellung und der angemessenen Verwendung wissenschaftlicher Methodik.

5. Bewertung

- a. Die Beurteilerin oder der Beurteiler der Bachelorarbeit ist die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen (vgl § 14 Z 4 PO).
- b. Es wird ein schriftliches Gutachten auf Basis der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens erstellt. Ein Formular für Gutachten und Bewertung wird bereitgestellt.
- c. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie sowie im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus.
- d. Die Plagiatsprüfung ist verpflichtend und erfolgt automatisch. Studierende laden ihre Arbeit unter dem auf der Homepage angegebenen Link hoch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer erhalten in weiterer Folge die Berechnungen sowie die dazu nötigen Details.
- e. Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen.

6. Abgabe der Bachelorarbeit

- a. Studierende geben ihre Bachelorarbeit auf weißem Papier der Größe DIN A4 in gebundener Form (spiralisiert) in einfacher Ausführung im zuständigen Ausbildungsinstitut ab.
- b. Die/der Lehrende gibt das ausgefüllte Beurteilungsformular spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit im zuständigen Institut ab.
- c. Das ausgefüllte Beurteilungsformular kommt in den Studierendenakt. Bachelorarbeiten unterliegen keiner Veröffentlichungsverpflichtung.
- d. Abgabefristen: für Seminare im Wintersemester bis zum 31. Mai und für Seminare im Sommersemester bis zum 31. Oktober.